

Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet des Marktes Zapfendorf anlässlich einer Gemeindewahl

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

II. Begriffsbestimmung

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren und -entscheide verstanden.

III. Auflagen und Bedingungen

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II. Begriffsbestimmung) begrenzt.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
4. An Verkehrseinrichtungen (Ampelanlagen, Leitpfosten, Verkehrsinseln usw.) sowie an Verkehrszeichen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
6. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
7. Plakatträger haben einen Mindestabstand von 1,5 m zum Fahrbahnrand einzuhalten und dürfen die Größe DIN A0 (1189 x 841) nicht überschreiten.
8. Die Plakatträger sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit bzw. die Befestigung ist laufend zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.
9. **Bannmeile:** An den Gebäuden, sowie vor dem Zugang zu den Gebäuden in denen am Wahltag die Wahlhandlungen stattfinden (Wahllokale), ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten (Art. 20 Abs. 1 GLKrWG).
Plakatträger in diesen Bereichen sind rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlungen abzubauen. Die Bannmeile erstreckt sich auf eine Entfernung von mindestens zehn Metern zu den Wahllokalen und den gesamten Bereich vor den Wahllokalen.

Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet des Marktes Zapfendorf anlässlich einer Gemeindewahl

IV. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer im Gemeindegebiet ist auf folgende Stückzahlen beschränkt:

Zapfendorf:	20
Unterleiterbach:	5
Lauf:	5
Oberleiterbach:	4
Sassendorf:	4
Kirchschletten:	3
Reuthlos:	3
Roth:	3
Oberoberndorf:	3

V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Klebeband ist rückstandslos zu entfernen.
3. Der Markt Zapfendorf behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstößen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei od. Wählergruppe.
4. Die für die Plakatierung verantwortliche Partei od. Wählergruppe haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. Anbringung von Plakatträgern verursacht werden. Der Markt Zapfendorf ist schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls der Markt Zapfendorf wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
5. Ferner ist die für die Plakatierung verantwortliche Partei od. Wählergruppe verpflichtet, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden aus Anlass der Aufstellung bzw. Anbringung der Plakatträger entstehen können.

VI. Gebühren

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.